

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Der Auftraggeber bzw. sein Vertreter sind berechtigt, die Zusammenarbeit auf der Baustelle in Koordinationsbesprechungen zu regeln. Der Auftragnehmer bzw. sein Vertreter verpflichtet sich wöchentlich an den Baubesprechungen teilzunehmen, wenn nicht explizit etwas anderes vereinbart ist.

10.2 Die Kosten für die Installation und Vorhaltung des Baustrom- und Bauwasseranschlusses sowie für den Verbrauch werden auf die Auftragnehmer pauschal mit 0,3 % der Abrechnungssumme inkl. Nachträge, inkl. Mehrwertsteuer umgelegt. Die Schlussrechnungssumme ist abschließend entsprechend zu kürzen.

10.3 Die Kosten für eine Bauwesenversicherung werden auf die Auftragnehmer pauschal mit 0,2 % der Abrechnungssumme inkl. Nachträge, inkl. Mehrwertsteuer umgelegt. Die Schlussrechnungssumme ist abschließend entsprechend zu kürzen.

10.4 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils aktuellen Fassung werden Bestandteil des Vertrages.

10.5 Dem Auftragnehmer obliegt nach Abschnitt 4.1. der DIN 18299 (VOB/C) die Baureinigung. Damit hat der Auftragnehmer auf seine Kosten die Baustelle in einem sauberen Zustand zu halten, insbesondere den von seinen Arbeiten anfallenden Bauschutt, Verpackungsmaterial und Abfällen sowie Verunreinigungen nach Erbringung der Bauleistung ohne Anspruch auf gesonderte Berechnung sofort zu beseitigen. Die Aufforderung zur Schutt- und Abfallbeseitigung kann durch die Bauleitung bei kürzester Fristsetzung mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht am selben Tag nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Schutt, Abfall und die Verunreinigung auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen und die entsprechenden Kosten von der Endrechnung des Auftragnehmers abzuziehen.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -